



Deutscher Jagdrechtstag e.V. · Luisenstraße 7 · 42853 Remscheid

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Markgrafenstraße 58

10117 Berlin

**per e-mail**

Remscheid, 05.05.2020

### **Stellungnahme zum Entwurf Kapitel Wald / Wild in der Waldstrategie 2050**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Deutschen Jagdrechtstag e.V. danke ich, dass Sie mir Gelegenheit geben, zu dem übersandten Entwurf des Kapitels **Wald / Wild in der Waldstrategie 2050**, Stand 16.04.20250, Stellung zu nehmen. Für die von dem DJRT vertretenen Jagdjuristen Deutschlands gebe ich somit folgende Erklärung ab:

Der Entwurf entspricht nur insoweit den Vorstellungen und dem Stand der Diskussion der Mitglieder des DRJT als an dem Grundsatz festgehalten wird, dass Wald **und** Wild in ihrem gemeinsamen Lebensraum untrennbar zusammen gehören.

Eine Reduzierung der Jagdausübung auf eine der Entwicklung und den notwendigen Umbau des Waldes dienende Funktion lehnen wir grundsätzlich ab. Mit der Jagd ist gemäß § 1 Bundesjagdgesetz bekanntlich immer auch die Pflicht zur Hege verbunden. Diese hat die Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand (Wildhege) sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (Biotophege) zum Ziel. Dabei muss es im Hinblick auf eine auf dreißig Jahre ausgerichtete Waldstrategie als bewährtem Grundsatz bleiben.

Wild, und insbesondere das wiederkäuende Schalenwild, muss zur Gewährleistung des mit dem Grundeigentum untrennbar verbundenen Jagdrechtes bejagbar sein und darf nicht zugunsten eines angestrebten Waldumbaus zum Freiwild degradiert werden. Notwendige wesentliche Änderungen des weit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus anerkannten Bundesjagdgesetzes sind hierzu nicht akzeptabel.

Stephan Hertel (Vorsitzender), Dr. Henning Wetzel, Marcus Schuck

Luisenstraße 7 · 42835 Remscheid · Telefon: (0 21 91) 4 97 05-0 · Telefax: (0 21 91) 4 97 05-16 · E-Mail: [info@deutscher-jagdrechtstag.de](mailto:info@deutscher-jagdrechtstag.de) · [www.deutscher-jagdrechtstag.de](http://www.deutscher-jagdrechtstag.de)

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn · IBAN: DE95 3705 0198 0016 2027 49 · BIC: COLSDE33XXX

Amtsgericht Köln 43VR9791

Die in dem Kapitel der Waldstrategie 2050 zu Wald / Wild angeführten **Ziele und Handlungsfelder** sind nach unserer Auffassung in der vorgeschlagenen Formulierung zu einseitig zugunsten des Waldes und zu Lasten der Jagd und des Wildes gefasst:

2.1 Die Jagdausübung „dient“ durch die Bewirtschaftung von Wildtierpopulationen nicht vorrangig dem Erhalt und der Pflege der Kulturlandschaft. Sie muss eine anerkannte Form der nachhaltigen Nutzung bleiben und ist als solche weiterhin zu fördern.

2.2 Die Weiterentwicklung der Jagd muss sich an neuen Erkenntnissen und Umständen (einwandernde Prädatoren und invasive Arten) ebenso ausrichten wie technische Neuerungen und der Tierschutz Berücksichtigung zu finden haben. Regelungen hierzu bestehen in den geltenden deutschen Jagdgesetzen und bedürfen keiner grundsätzlichen Änderung.

2.3 Die Unterstellung, dass in ganz Deutschland nicht angepasste Wildbestände existieren, ist schlicht falsch. Eine Förderung erweiterter Datenerhebungen wird dies ebenso bestätigen sowie es notwendig ist, weiter zu entwickelnde Bejagungskonzepte auf breite wissenschaftliche Erkenntnisquellen zu stützen.

2.4 Die Jagdausübung kann den Schutz des Waldes nur bedingt unterstützen. Keinesfalls ist die Jagd zu einem Instrument der Waldbewirtschaftung und -entwicklung geeignet. Sie kann allenfalls punktuell unterstützend erfolgen und muss auch weiterhin im Reviersystem ausgeübt werden. Eine sich schon jetzt abzeichnende Entwicklung, Jagdausübung auf temporär begrenzte Einzelerlaubnisse zu beschränken, lehnen wir mit Hinweis auf die dabei oft nicht beachtete Hegepflicht ab.

2.5 Forst- und Umweltgesetze dürfen nicht zum Nachteil der Jagdgesetzgebung geändert werden. Sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht müssen als eigenständige dingliche Rechte gewährleistet bleiben. Beide stehen unter dem Schutz von Artikel 14 des Grundgesetzes und können somit nicht dem Eigentum am Wald oder einer Waldstrategie untergeordnet oder durch Aushöhlung bedeutungslos werden. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesjagdgesetz eine notwendige Abgrenzung der verschiedenen Eigentumsrechte in bewährter Form vorgenommen. Bei einer Fortentwicklung sind diese Grundsätze im Bundesjagdgesetz zu bewahren.

Zu den vorgeschlagenen **Maßnahmen** der Waldstrategie 2050 führen wir wie folgt aus:

3.1 Das Verhältnis von Wald und Wild muss den fachlich kompetenten Parteien, wie Waldbesitzern, Landwirten und Jägern, nicht aber am Wald anderweitig interessierten Parteien vorbehalten bleiben. Zu berücksichtigen ist allerdings der zunehmende Druck auf das Wild durch andere Waldnutzer. Nochmals bleibt es dabei, dass die Jagd nicht der allein verantwortliche Faktor für die Entwicklung eines klimastabilen Mischwaldes sein kann und darf.

3.2 Auch der Deutsche Jagdrechtstag e.V. setzt sich für eine öffentlichkeitswirksame positive Darstellung der Jagd für den Wald ein.

3.3 Der Zugang zur Jagd muss an eine praxisorientierte, die Belange der Wildbiologie und der nachhaltigen Forstwirtschaft berücksichtigenden umfassenden Ausbildung und Prüfung gebunden bleiben. Das bewährte Reviersystem ist ebenso beizubehalten wie die mit dem Jagdrecht verbundene Hegeverpflichtung. Nur tierschutzgerechtes und das Wild als Mitgeschöpf achtendes Jagen ist akzeptabel. Ein allein auf die Verfolgung und Dezimierung von Schalenwild ausgerichtetes Jagen aufgrund einer beschränkten Jagderlaubnis wird abgelehnt.

3.4 Der Abschuss von Schalenwild darf nicht allein auf der Grundlage von Verbissgutachten oder anderer waldbaulicher Erkenntnisse erfolgen, sondern muss sich auch an der Lebensraumkapazität einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen orientieren. Zur Bewirtschaftung von Schalenwild können großräumig zu bildende Hegegemeinschaften beitragen. Der Ausbau und die Weiterentwicklung eines Wildtierinformationssystems sind anzustreben und zu fördern.

3.5 Unter dem Begriff der weidgerechten Jagdausübung wird eine dem Tierschutz und dem Stand der Jagdtechnik gerecht werdende Entwicklung verstanden, die als unbestimmter Rechtsbegriff in den Jagdgesetzen beibehalten werden muss. Eine Abschaffung von Abschussplänen für alle Schalenwildarten, mit Ausnahme von Schwarzwild und Rehwild, wird abgelehnt, da der großräumigen Bewirtschaftung der übrigen Schalenwildarten eine überragende Bedeutung zukommt.

3.6 Die Vermeidung von Wildschäden als vorrangiges Ziel darf nicht allein durch den Abschuss von Wild, sondern durch Absenkung des Jagddrucks, ausreichendem Äsungsangebot -auch im Wald-, angepasste Jagd- und Schonzeiten, dem Wild gerecht werdendem Lebensraum, Minimierung von Störungen und Besucherlenkung sowie den jeweiligen Revierverhältnissen angepassten Jagdstrategien erreicht werden.

Bei der Waldstrategie 2050 darf weder die Jagd noch das Wild auf der Strecke bleiben!

Mit freundlichem Gruß



-Stephan Hertel  
(Rechtsanwalt)  
Vorsitzender DJRT